

LEADER-Richtlinie des MLUL vom 25.09.2018, zuletzt geändert am 28.09.2021

### **Merkblatt „Gemeinnützigkeit“**

Unter dem Begriff „Gemeinnützigkeit“ werden alle steuerbegünstigten Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung gefasst.

Das Anliegen der möglichen Begünstigten mit dem Vorhaben, die Allgemeinheit auf materiellem, geistigem oder sittlichem Gebiet selbstlos zu fördern, soll im Einklang mit der Gesetzgebung (Steuervergünstigung gem. §§ 51-58 der Abgabeordnung) durch einen höheren Fördersatz begünstigt werden.

Antragstellern nach D.2.2.2, E.2.2.2 und E.2.4.1 ist es möglich, für Vorhaben zur Steigerung der Lebensqualität (D.2.2) oder bei Vorhaben zur Schaffung für Basisdienstleistungen (E.1.2) bzw. der Dorfentwicklung (E.1.4) einen höheren Fördersatz von bis zu 75 % zu erhalten.

Zum Nachweis der Berechtigung einer entsprechenden Antragstellung von Vorhaben nach den Nummern 2.2, 2.4 oder 2.5 (Teile II B, D, E) ist eine Bescheinigung des Finanzamtes vorzulegen, die die Einhaltung der satzungsgemäßen Voraussetzungen nach den §§ 51, 59, 60 und 61 AO bescheinigt (Einräumung einer Steuervergünstigung, wenn unmittelbar gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke = steuerbegünstigte Zwecke verfolgt werden).

Kirchengemeinden und sonstige kirchliche Einrichtungen als Körperschaften des öffentlichen Rechts (gem. Artikel 140 GG in Verbindung mit Artikel 137 Abs. 5 der Weimarer Verfassung) sind in der Regel von Steuerzahlungen befreit und bedürfen für Vorhaben, die der Allgemeinheit dienen, keiner entsprechenden Anerkennung durch das Finanzamt.